



Das Entgelttransparenzgesetz

Informationen zum Gesetz zur Förderung der Entgelttransparenz

Seite 9 Überschrift:

2.1 Das Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen vom 30. Juni 2017

NEU: (BGBl. I S. 2152), das durch Artikel 25 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) geändert worden ist

Seite 15, Änderung in § 22 Abs. 4 EntgTranspG:

(4) Der Bericht nach § 21 ist dem nächsten Lagebericht nach § 289 des Handelsgesetzbuches, der dem jeweiligen Berichtszeitraum folgt, als Anlage beizufügen und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

NEU: Der Bericht nach § 21 ist dem nächsten Lagebericht nach § 289 des Handelsgesetzbuches, der dem jeweiligen Berichtszeitraum folgt, als Anlage beizufügen.

Einlegeblatt für die Broschüre: „Das Entgelttransparenzgesetz – Informationen zum Gesetz zur Förderung der Entgelttransparenz“, 1. Auflage, Stand: Juli 2017, Artikelnummer: 4BR195